

Druckauftrag

Druckerei
Universität Trier

Datum: _____	
Kapitel: _____	Titel: _____
Kostenstelle: _____	KLR-Schlüssel: _____
FB/Abt.: _____	
Auftraggeber: _____	
Telefon: _____	
E-Mail: _____	
Vorlagen: _____	
Auflage: _____	☐ Farbe ☐ SW
Format: _____	Drucke: ☐ einseitig ☐ doppelseitig
Falzen: ☐	Klebebindung: ☐
Kleben: ☐	Ringbindung: ☐
Sortieren: ☐	Heften: 
Schneiden: ☐	Broschüre A4: ☐
Verkleinern/Vergrößern: _____	Broschüre A5: ☐
Zusätzliche Angaben _____ _____ _____ _____	
☐ Zustellung per Hauspost	_____
☐ Wird abgeholt	Unterschrift

Die Hinweise zum Vervielfältigen von Druckwerken habe ich zur Kenntnis genommen.

Vervielfältigen von Druckwerken

Printprodukte unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Nach diesem Gesetz liegt das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes beim Urheber. Dieser entscheidet, ob, wann und wie viele Kopien seines Werkes angefertigt werden. Derjenige, der ein fremdes Werk vervielfältigen möchte, muss sich das Recht dazu zuvor vom Urheber oder Rechteinhaber einräumen lassen – es sei denn, die Vervielfältigung ist durch eine der im Urheberrechtsgesetz normierten Schranken (§§ 44a ff. UrhG) gedeckt. Für den Bereich der Hochschule sind folgende Schranken des Urheberrechts von besonderer Bedeutung:

§ 52a UrhG

§ 52a UrhG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen das öffentliche Zugänglichmachen von Werken/Werkteilen für Forschung und Unterricht auch ohne Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers.

Ein zustimmungsfreies öffentliches Zugänglichmachen für Unterrichtszwecke ist gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG dann zulässig, wenn

- es sich um kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften handelt und
- die Werkteile, Werke oder Beiträge, die zugänglich gemacht werden sollen, bereits veröffentlicht sind.

Die Werkteile, Werke oder Beiträge dürfen nur dem bestimmt abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmer zugänglich gemacht werden. Im universitären Bereich dürfen alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung, aber auch nur diese zugreifen. Das Zugänglichmachen muss zu Unterrichtszwecken geboten sein und darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.

§ 52a Abs. 3 UrhG gestattet auch die Vornahme der zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungshandlungen. Von § 52a Abs. 3 UrhG gedeckt sind nur Vervielfältigungen, die für eine konkrete Lehrveranstaltung mit einem bestimmten, abgegrenzten Teilnehmerkreis erfolgen. Nicht zulässig sind damit sog. Vorratsvervielfältigungen. Die Zulässigkeit solcher Vervielfältigungen kann sich jedoch aus § 53 UrhG ergeben.

§ 53 Abs. 1 UrhG

Nach § 53 Abs. 1 UrhG dürfen Vervielfältigungen angefertigt werden:

- von natürlichen Personen,
- ausschließlich zum privaten Gebrauch
Achtung: Die Nutzung von Vervielfältigungsstücken für die Ausbildung fällt nach herrschender Meinung nicht unter den Begriff des privaten Gebrauchs.
- aus legaler Quelle,
- auf beliebige Träger,
- von Werken aller Art außer Computerprogrammen und Datenbanken.

Zulässig ist nur die Anfertigung einiger weniger Vervielfältigungsstücke.

§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG

§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG erlaubt das Herstellen von Vervielfältigungsstücken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Die Vervielfältigung ist allerdings nur zulässig, wenn und soweit sie zum Erreichen dieses Zwecks geboten ist; maßgeblich ist die Erforderlichkeit. Diese dürfte zu verneinen sein, wenn das betreffende Werk ohne erheblichen Aufwand, sei es durch Kauf, sei es durch Ausleihe in einer Bibliothek beschafft werden kann.

§ 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG ist es zulässig, kleine Teile eines erschienenen Werkes, einzelne in Zeitungen oder Zeitschriften erschienene Beiträge und seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen. Auch hier dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch hergestellt werden.

Außerhalb der Schranken des Urheberrechts ist das Kopieren von Printprodukten unzulässig. Es greifen die im Urheberrechtsgesetz für den Fall von Rechtsverletzungen vorgesehenen Rechtsfolgen (Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, u. U. sogar strafrechtliche Sanktionen).